# Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Höchstädt a.d.Donau

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Höchstädt a.d.Donau folgende Satzung:

# § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1)Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2)Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

#### § 2 Gebührenpflichtiger

- (1)Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3)Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

# § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1)Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2)Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3)Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4)Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Grabnutzungsgebühr

(1)Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Nutzungszeit

a) Familiengrab mit Stirnseite zu den Hauptwegen, zwei Grabstellen (20 Jahre)	1.770,00
b) Familiengrab mit Stirnseite zu den Hauptwegen, drei Grabstellen (20 Jahre)	2.680,00
c) Familiengrab mit Stirnseite zu den Hauptwegen, vier Grabstellen (20 Jahre)	3.590,00
d) Familiengrab mit Seitenlage an Hauptwegen, zwei Grabstellen (20 Jahre)	1.597,00
e) Familiengrab mit Seitenlage an Hauptwegen, drei Grabstellen (20 Jahre)	2.418,00
f) Familiengrab mit Seitenlage an Hauptwegen, vier Grabstellen (20 Jahre)	3.239,00
g) Familiengrab innerhalb der einzelnen Grabfelder, zwei Grabstellen (20 Jahre)	1.331,00
h) Familiengrab innerhalb der einzelnen Grabfelder, drei Grabstellen (20 Jahre)	2.015,00
i) Familiengrab innerhalb der einzelnen Grabfelder, vier Grabstellen (20 Jahre)	2.699,00
j) Einzelgrab mit Stirnseite zu den Hauptwegen (20 Jahre)	910,00
k) Einzelgrab mit Seitenlage an Hauptwegen (20 Jahre)	821,00
I) Einzelgrab innerhalb der einzelnen Grabfelder (20 Jahre)	684,00
m) Kindergrab (10 Jahre)	166,00
1.2 Friedhof Deisenhofen	
a) Familiengrab, zwei Grabstellen (20 Jahre)	1.331,00
b) Familiengrab, drei Grabstellen (20 Jahre)	2.015,00
c) Familiengrab, vier Grabstellen (20 Jahre)	2.699,00
d) Einzelgrab (20 Jahre)	684,00
1.3 Friedhof Oberglauheim	
a) Familiengrab, zwei Grabstellen (20 Jahre)	1.331,00
b) Einzelgrab (20 Jahre)	684,00

1.4 Friedhof Schwennenbach	
a) Familiengrab, zwei Grabstellen (20 Jahre)	1.331,00
b) Einzelgrab (20 Jahre)	684,00
1.5 Urnengräber	
a) Urnenerdgräber (15 Jahre)	829,00
b) Urnennische in der Urnenstelenanlage (15 Jahre)	1.312,00
c) Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage (FH Höchstädt; 15 Jahre)	547,00
d) Urnengrab in einer Urnenringanlage (FH Oberglauheim u. Schwennenbach; 15 Jahre)	852,00
e) Urnenreihengrabstätte (FH Deisenhofen; 15 Jahre)	801,00
f) halbanonymes Urnengrab (15 Jahre)	555,00
g) anonymes Urnengrab (15 Jahre)	411,00
1.6 Gebührenzuschlag für von der Stadt errichtete Reihenfundamente	
je Grabstelle	100,00

## § 5 Bestattungsgebühren

2.1 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	in€
Gebühr je angefangenen Kalendertag / Benutzungstag	67,00
2.2 Gebühr für die Tätigkeit des Friedhofwärters	
a) für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Beerdigung	90,00
b) für die Mitwirkung bei der Überführung einer Leiche	96,00
c) für die Dienstleistung bei einer Urnenbestattung	48,00
d) für Dienstleistungen bei einer Trauerfeier ohne Bestattung	46,00
2.3 Gebühr eines Leichenträgers	
a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus	19,00
b) für Dienstleistungen während einer Beerdigung	45,00
c) für Dienstleistungen bei einer Trauerfeier ohne Bestattung	25,00
d) für Dienstleistungen bei einer Urnenbeisetzung	25,00

	in €
2.4 Gebühr für die Grabherstellung	
a) Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	135,00
b) Gräber für Verstorbene ab 10. Lebensjahr, normale Tiefe, 1,60 m	415,00
c) Aufpreis für Vertiefung, 2,20 m	48,00
d) bei Urnenbestattungen	124,00
e) Verbringung einer Ascheurne aus einem Erdgrab in den Urnenschacht	78,00
f) Verbringung einer Ascheurne aus einer Urnenstelengrabstätte in den Urnenschacht	28,00
2.5 Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	18,00
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	26,00
c) bei der Abstellung von Aschenurnen	18,00
2.6 Gebühr für den Schließdienst für jedes zusätzliche Aufschließen der Leic	henhalle
a) das über die üblichen drei Tage hinausgeht pro Tag	19,00
b) für zusätzliche Leistungen außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten	19,00
2.7 Gebühr für die Bestattung in einer Urnennische oder in der Urnen- Gemeinschaftsanlage westlich der Urnenstelen inklusive Organisation der Beschriftung	130,00
2.8 Gebühr für den Einsatz des Sargversenkungsgerätes	45,00

## § 6 Sonstige Gebühren

	in €
3.1 Ausstellung einer Graburkunde	14,00
3.2 Ausgrabungen und Umbettungen einer Leiche oder Urne innerhalb des gleichen Friedhofs bzw. nach einem anderen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes	
a) Leiche während der Ruhefrist	1.277,00
b) Leiche nach Ablauf der Ruhefrist	1.197,00
c) Urne während der Ruhefrist	432,00
d) Urne nach Ablauf der Ruhefrist	408,00

	in €
3.3 Ausgrabungen und Umbettungen einer Leiche oder Urne nach einem anderen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes ausschließlich Überführung	
a) Leiche während der Ruhefrist	835,00
b) Leiche nach Ablauf der Ruhefrist	835,00
c) Urne während der Ruhefrist	300,00
d) Urne nach Ablauf der Ruhefrist	300,00
3.4 Umbettung einer Leiche von einem anderen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes in einen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes ausschließlich der Überführungsgebühren	695,00
3.5 Umbettung einer Urne von einem anderen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes in einen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes ausschließlich der Überführungsgebühren	258,00
3.6 Leichenöffnungen	
a) Benützung des Sektionsraumes einschließlich Reinigung	165,00
b) Friedhofswärter, Gehilfe pro Stunde	68,00
c) sonstige Dienstleistungen je Person und Stunde	48,00

# § 7 Inkrafttreten

- (1)Diese Satzung tritt Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2)Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren in der Stadt Höchstädt a.d.Donau (Bestattungsgebührensatzung) vom 08.Juli 2003 und die Änderungssatzungen hierzu vom 09.Mai 2005, 12.September 2006, 12.Dezember 2006, 02.August 2010, 10.Mai 2011, 12.Juli 2011 und 27.Juli 2017 außer Kraft.

Stadt Höchstädt a.d.Donau

Och Gerit Maneth 1.Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung des kompletten Satzungstextes am 16. September 2020 im Mitteilungsblatt der Stadt Höchstädt a.d.Donau amtlich bekannt gemacht.

Höchstädt a.d.Donau, 23. September 2020

Verwaltungsgemeinschaft

Gerrit Maneth

Gemeinschaftsvorsitzender

#### Verteiler:

- 1. Landratsamt Dillingen a.d.Donau
- 2. FB 1 (Geschäftsleitung) für Ortsrechtssammlung
- 3. FB 1 (Bürgerservicebüro)
- 4. FB 2
- 5. Zum Akt 554/74